



## **Resolution zu § 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG**

Der Deutsche Frauenring e.V. **fordert:**

**§ 51 Abs. Nr. 7 AufenthG wird dahingehend geändert, dass Ausländer länger als die derzeit maximal erlaubten sechs Monate aus der Bundesrepublik ausreisen können, ohne dass ihr Aufenthaltstitel erlischt. Die Frist zur Rückkehr muss signifikant verlängert werden.**

Der Deutsche Frauenring e.V. setzt sich für eine signifikante Verlängerung der Rückkehrfrist von Migrantinnen und Migranten ein, die zeitweise aus Deutschland ausreisen und fordert, dass § 51 Abs. Nr. 7 AufenthG dahingehend geändert wird, dass Ausländer länger als die derzeit maximal erlaubten sechs Monate aus der Bundesrepublik ausreisen können, ohne dass ihr Aufenthaltstitel erlischt. Migrant/innen, die länger als sechs Monate aus der Bundesrepublik ausreisen, muss die Möglichkeit gegeben werden, sich mehrfach und für längere Zeit in ihrem Herkunftsland aufzuhalten, ohne ihren Aufenthaltsstatus zu verlieren.

Migranten/innen würden dadurch in die Lage versetzt, den Kontakt zum Herkunftsland und zur Familie aufrecht zu erhalten und zugleich durch temporäre Arbeit in der Bundesrepublik ihre wirtschaftliche Situation zu verbessern. Sie könnten ihre in Deutschland erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten und finanziellen Mittel in ihren Herkunftsländern einbringen und sich durch längere Aufenthalte die Möglichkeit offen halten, dauerhaft in ihr Land zurückzukehren, das sie in den meisten Fällen nicht freiwillig und nicht ohne Not verlassen haben. Aus entwicklungspolitischer Sicht ist dies zu begrüßen, da Rückkehrer/innen ihre erworbenen Qualifikationen und Erfahrungen vor Ort einsetzen und zur Entwicklung beitragen können.

Ein weiterer wichtiger Aspekt der Verlängerung des befristeten Rückkehrrechts ist, ins Ausland verschleppten Frauen und Mädchen (Stichwort Zwangsheirat) über die 6-Monats-Frist hinaus eine Wiedereinreise zu ermöglichen.